Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 155 (1876)

Artikel: Neujahrsgruss des Appenzellerkalenders
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-373658

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neujahrsgruß des Appenzellerkalenders.

Jeder Mensch, ob frei geboren
Oder in der Knechtschaft Bann,
Ob ergraut und hoch an Jahren,
Ob noch jung und unerfahren,
Jeder ist ein Wandersmann.

Wandert durch des Lebens Auen
Vorwärts in der Zukunft Land,
Weiß nicht, ob auf rauhem Stege,
Ob auf wohlgebahntem Wege
Ihn geleite Gottes Hand.

Doch, er weiß, daß Gottes Liebe
Kräftig ihm zur Seite steht,
Weiß, daß Alle, die hienieden
Treue halten, Lieb' und Frieden,
Gottes guter Geist umweht.

Darum freudig fortgeschritten,
Wer du seist, o Wandersmann!
Wo Du stehst auf deinem Posten,
Ob in Westen oder Osten,
Greife frisch dein Tagwerk an!

Deiner Heimat, Deinen Lieben,
Weihe rüstig Herz und Hand!
Die für ihre Brüder leben,
Freudig wirken, fröhlich geben,
Wandern in des Lebens Land.

Also Muth zur neuen Reise
Durch des Lebens schönes Land!
Nichts von Murren, nichts von Klagen,
Und in gut' und bösen Tagen
Aufwärts Herz und Sinn gewandt!

Vor Dir in der Hoffnung Schimmer
Liegt das Jahr, das heut begann.
Gottes Frühroth kränzt die Höhen,
Seiner Freiheit Lüfte wehen, —
Zieh' mit Gott, mein Wandersmann!

Z.

Die neue Organisation der schweizerischen Armee.

Wehrpflicht.

Jeder Schweizer wird zu Anfang des Jahres wehrpflichtig, in welchem er das zwanzigste Altersjahr zurücklegt. Die Wehrpflicht dauert bis zum Schlusse des Jahres, in dem er das vierundvierzigste Altersjahr vollendet.

Von der Wehrpflicht sind während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung enthoben: a. die Mitglieder des Bundesrathes, der Kanzler und die Bundesgerichtsschreiber; b. die Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphen-Verwaltung, der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials, der Pulververwaltung, der eidg. Militärwerkstätten, der eidg. und kantonalen Zeughäuser, sowie die Kantonskriegskommissäre; c. die unentbehrlichen Vorsteher und Krankenwärter der öffentlichen Spitäler, die Direktoren und Gefangenwärter der Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse, die Offiziere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps, sowie die Zoll- und Grenzwächter; d. die Geistlichen, welche nicht zu Feldgeistlichen bestellt sind; e. die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weiteren Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies nothwendig macht; f. die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen, denen der Unterhalt und die Bewachung der Bahn obliegt; die Angestellten des Bahnbetriebs, das Bahnhof- und Stationspersonal, endlich die Angestellten der konzessionirten Dampfschiffunternehmungen, denen der Fahrdienst obliegt. Wenn der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe angeordnet wird, so leisten die genannten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten ihren Dienst als solche und sind auch für die betreffende Zeit von jeder Ersatzsteuer befreit. Die dienst-